|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1371 |
| Titel | Pestalozzianum Zürich, Abteilung Fort- und Weiterbildung (Beitragsberechtigung, Subvention) |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 625–626 |

[*p. 625*] Gemäss § 35 des Lehrerbildungsgesetzes vom 24. September 1978 fördert der Regierungsrat in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Fortbildung der im Dienste stehenden Lehrkräfte der Volksschule und der Vorschulstufe. Dabei kann der Staat Subventionen bis zur vollen Höhe an die vom Erziehungsrat bewilligte Fortbildung dieser Lehrkräfte gewähren sowie Stellvertretungskosten gemäss Lehrerbesoldungsgesetz übernehmen.

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags wird am Pestalozzianum Zürich die Abteilung Fort- und Weiterbildung geführt. Deren Aufgabe besteht darin, den Lehrkräften ein ständiges Angebot an Kursen und Dienstleistungen für eine berufsbezogene Fort- und Weiterbildung bereitzustellen. Jährlich werden in Zusammenarbeit mit der Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung (ZAL) durchschnittlich etwa 550 Kurse und Tagungen für rund 11000 Lehrerinnen und Lehrer durchgeführt. Weitere 1000 Lehrkräfte nehmen jährlich die Angebote der dezentralen Fortbildung in Anspruch, eine Fortbildungsform, die sich gezielt an einzelne Schulgemeinden oder Bezirke richtet. Neben diesen Tätigkeiten für die allgemeine Lehrerfortbildung ist der Abteilung Fort- und Weiterbildung als zweite Hauptaufgabe die Durchführung der Intensivfortbildung übertragen. Die Intensivfortbildung, eine vertiefte Fortbildung während eines besoldeten Urlaubs, steht Lehrkräften und Kindergärtnerinnen mit längerer Berufserfahrung offen. Pro Jahr gelangen drei Intensivfortbildungskurse für jeweils rund 110 Teilnehmende zur Durchführung. Von den insgesamt 13 Intensivfortbildungswochen finden 11 während der Unterrichtszeit und zwei in der unterrichtsfreien Zeit statt. Ab Schuljahr 1994/95 wird im Rahmen der Bestrebungen zur Wiedererlangung des Haushaltgleichgewichts (Massnahme E 3.06b des Haushaltsanierungsplans 1996) eine dritte Kurswoche in die unterrichtsfreie Zeit gelegt. Weiter wirkt die Abteilung Fort- und Weiterbildung als Geschäftsstelle der Lehrerfortbildungskommission des Erziehungsrates sowie der ZAL, erbringt Dienstleistungen für die Lehrerfortbildung der Erziehungsdirektorenkonferenz Ostschweiz (EDK-Ost) und vertritt das Pestalozzianum in verschiedenen kantonalen und interkantonalen Kommissionen und Arbeitsgruppen. Schliesslich ist die Abteilung Fort- und Weiterbildung Trägerin der mit besonderen Objektkrediten finanzierten kantonalen Fortbildungsaufträge (Koedukation, Einführung neuer Lehrplan. Informatik an der Oberstufe usw.).

Die zur Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben benötigten Mittel wurden bis anhin mit Objektkrediten bereitgestellt. Für die letzte Dreijahresperiode 1991 - 1993 wurden Fr. 10 511 000 für die allgemeine Lehrerfortbildung (RRB Nr. 2406/1991) und Fr. 8 619000 für die Intensivfortbildung (RRB Nr. 920/1991) bewilligt. Dies entspricht durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten von Fr. 6 377 000 (Preisstand 1. Januar 1991).

Da es sich bei der allgemeinen Lehrerfortbildung um eine dauernde Aufgabe handelt und auch die Intensivfortbildung mit Beschluss des Erziehungsrates vom 30. Oktober 1990 institutionalisiert und als festes Angebot in die Lehrerfortbildung einbezogen wurde, ist es nicht mehr sinnvoll, diesen Aufgabenbereich mit Objektkrediten zu finanzieren. Statt dessen ist es angezeigt, für die Abteilung Fort- und Weiterbildung die Beitragsberechtigung im Sinne von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 auszusprechen. Dies ermöglicht der Abteilung Fort- und Weiterbildung, Aufgaben, Kapazitäten und Finanzen längerfristig und damit sinnvoller zu planen. Da sowohl der Beitrag an die Stiftung Pestalozzianum (RRB Nr. 3836/1992) wie auch jener an die Fachbereiche (RRB Nr. 1092/1994) bis Ende 1999 befristet sind, drängt es sich auf, auch die Beitragsberechtigung für die Abteilung Fort- und Weiterbildung bis Ende 1999 zu befristen.

Für 1994 werden folgende Mittel benötigt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Allgemeine Lehrerfortbildung: | Fr. | Fr. |
| Personalaufwand - Feste Anstellungen | 1 245 000 |  |
| - Lohnnebenkosten, Einlagen in die Versicherungskassen, Dienstaltersgeschenke | 275 000 |  |
| - Dienstleistungen Dritter, Weiterbildung, verschiedener Personalaufwand | 68 000 |  |
| Total Personalaufwand |  | 1 588 000 |

// [*p. 626*]

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Übriger Aufwand | Fr. | Fr. |
| - Zentrale und dezentrale Fort- und Weiterbildungskurse | 645 000 |  |
| - Mieten einschliesslich Nebenkosten | 528 000 |  |
| - Übriger Sachaufwand | 323 000 |  |
| Total übriger Aufwand |  | 1 496 000 |
| Ertrag |  |  |
| - Teilnehmerbeiträge | 147 000 |  |
| - Übrige Erträge | 43 000 |  |
| Total Ertrag |  | ./. 190 000 |
| Total Aufwand allgemeine Lehrerfortbildung abzüglich Ertrag |  | 2 894 000 |
| Intensivfortbildung: |  |  |
| Personalaufwand |  |  |
| - Feste Anstellungen | 621 000 |  |
| - Lohnnebenkosten, Einlagen in die Versicherungskassen, Dienstaltersgeschenke | 95 000 |  |
| - Dienstleistungen Dritter, Weiterbildung, verschiedener Personalaufwand | 17 000 |  |
| Total Personalaufwand |  | 733 000 |
| Übriger Aufwand |  |  |
| - Kursführung | 245 000 |  |
| - Mieten einschliesslich Nebenkosten | 65 000 |  |
| - Übriger Sachaufwand | 35 000 |  |
| Total übriger Aufwand |  | 345 000 |
| Ertrag |  |  |
| - Teilnehmerbeiträge |  | ./. 75 000 |
| Total Aufwand Intensivfortbildung |  |  |
| abzüglich Ertrag |  | 1 003 000 |
| Total Aufwand allgemeine Lehrerfortbildung und Intensivfortbildung für 1994 |  | 3 897 000 |
| (Preisstand 1. Januar 1994) |  |  |

Neben diesen Aufwendungen fallen auf den Konten 2920.3020.101, Gehälter der Primarlehrer, 2920.3020.201, Gehälter der Oberstufenlehrer, sowie 2920.3020.301, Gehälter der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, zusätzlich Stellvertretungskosten für die Intensivfortbildungskurse an. Je nach Zusammensetzung der Kurse (Oberstufenlehrkräfte, Primarschullehrkräfte, Sonderklassenlehrkräfte, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, Kindergärtnerinnen) schwanken die Stellvertretungskosten von Jahr zu Jahr beträchtlich und betragen im Durchschnitt der nächsten drei Jahre ungefähr Fr. 2000000 (Preisstand 1. Januar 1994). Mit Ausnahme der Vikariatskosten für gemeindeeigene Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen, welche voll zu Lasten der Gemeinden gehen, werden die Stellvertretungskosten anteilig vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Es ist daher mit jährlichen Rückerstattungen von durchschnittlich etwa Fr. 1 330000 zu rechnen. Die Nettobelastung des Kantons vermindert sich demzufolge auf rund Fr. 670000 pro Jahr.

Die jährliche durchschnittliche Gesamtbelastung einschliesslich der Vikariatskosten (zu Bruttowerten gerechnet) beläuft sich damit auf rund Fr. 5 897 000 (Preisstand 1. Januar 1994). Dieser Mittelbedarf liegt trotz beträchtlicher Kostensteigerungen infolge von Teuerung und Struktureller Besoldungsrevision (vor allem bei den Vikariatskosten) wesentlich unter dem entsprechenden Vergleichswert der Periode 1991 - 1993 (Fr. 6 377 000, Preisstand 1. Januar 1991). Der deutliche reale Kostenrückgang ist einerseits auf Budgetkürzungen, eingeleitete Sparmassnahmen und die Einführung von Teilnehmerbeiträgen zurückzuführen. Anderseits ist der reduzierte Mittelbedarf eine Folge der Verlagerung des Bereichs Schulpädagogik und Erwachsenenbildung sowie der schulinternen Fortbildung von der Abteilung Fort- und Weiterbildung zu den Fachbereichen bzw. der Abteilung Beratung. Die erwähnte Kostenverlagerung bewirkt per Saldo keinen Anstieg der Subventionen an das Pestalozzianum; der 1994 auszurichtende Gesamtbeitrag liegt im Gegenteil unter dem entsprechenden Vorjahreswert.

Die Abteilung Fort- und Weiterbildung des Pestalozzianums erfüllt die Voraussetzungen für die Zusprechung von Staatsbeiträgen nach § 35 des Lehrerbildungsgesetzes vom 24. September 1978. Die Beitragsberechtigung kann daher gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 für die Dauer von sechs Jahren bis 31. Dezember 1999 ausgesprochen werden. Bei der Subvention handelt es sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 3 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes.

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 1994 und im Finanzplan enthalten.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abteilung Fort- und Weiterbildung des Pestalozzianums in Zürich wird im Sinne von § 35 des Lehrerbildungsgesetzes vom 24. September 1978 mit Wirkung ab 1. Januar 1994 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist befristet bis 31. Dezember 1999.

III. Vor Ablauf der Beitragsberechtigung ist rechtzeitig ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung einzureichen.

IV. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die Subventionen an die Abteilung Fort- und Weiterbildung zu Lasten des Kontos 2920.3640. 201, Betriebsbeiträge an das Pestalozzianum Zürich; allgemeine Lehrerfortbildung und Intensivfortbildung, in die jeweiligen Voranschläge aufzunehmen.

V. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die Vikariatskosten für die Intensivfortbildung zu Lasten der Konten 2920.3020.101, Gehälter der Primarlehrer, 2920.3020.201, Gehälter der Oberstufenlehrer, sowie 2920.3020.301, Gehälter der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, in die jeweiligen Voranschläge aufzunehmen.

VI. Mitteilung an die Direktion des Pestalozzianums Zürich, Postfach, 8035 Zürich, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]